

**Rekurskommission der
Evangelisch-reformierten Landeskirche
des Kantons Zürich**

Geschäft Nr. 2013-01

**Rekursentscheid
der 1. Abteilung vom 24. September 2014**

Mitwirkende:

Tobias Jaag (Vorsitz), Kristiana Eppenberger Vogel, Margreth Frauenfelder

In Sachen

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde A.

Rekurrentin,

ursprünglich vertreten durch Rechtsanwalt B.

gegen

**Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Landeskirche
des Kantons Zürich**

Rekursgegner,

**betreffend Beschluss des Kirchenrates vom 16. Januar 2013 Nr. 1/B.1
(Administrativverfahren / aufsichtsrechtliche Begleitung)**

hat sich ergeben:

- I. Mit Beschluss vom 16. Januar 2013 (Nr. 1/B.1) ordnete der Kirchenrat des Kantons Zürich die aufsichtsrechtliche Begleitung für die Kirchenpflege und den Kirchenpflegepräsidenten der Kirchgemeinde A. an. Gleichzeitig wurde C. als Begleitperson eingesetzt und dessen Aufgabenbereich näher umschrieben. Die Kirchenpflege wurde angewiesen, der Begleitperson die erforderlichen Unterlagen und Akten zur Verfügung zu stellen und alles zu unterlassen, was die Begleitperson in der Erfüllung ihrer Aufgaben behindern könnte. Einem Rekurs gegen diesen Beschluss wurde die aufschiebende Wirkung entzogen.

Gegen diesen Beschluss erhob die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde A., vertreten durch Rechtsanwalt B., mit Eingabe vom 26. Januar 2013 Rekurs mit den folgenden Anträgen:

- Es sei der angefochtene Beschluss vollumfänglich aufzuheben und es sei von jeglichen aufsichtsrechtlichen Anordnungen abzusehen;
- es sei dem vorliegenden Rekurs umgehend die aufschiebende Wirkung zu gewähren;
- alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWSt.) zulasten des Kirchenrates.

In der rekurrentischen Eingabe vom 26. Januar 2013 wurde der prozessuale Antrag betreffend Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Rekurses begründet. Der Kirchenrat erstattete mit Eingabe vom 6. Februar 2013 die Rekursantwort zur Eingabe der Rekurrentin vom 26. Januar 2013. Die Rekurrentin nahm dazu mit Schreiben vom 6. März 2013 Stellung.

Mit verfahrensleitendem Entscheid vom 7. März 2013 hiess die 1. Abteilung der Rekurskommission den prozessualen Rekursantrag gut und stellte die aufschiebende Wirkung des Rekurses wieder her.

- II. Mit Eingabe vom 25. Februar 2013 begründete die Rekurrentin ihren Hauptantrag. Am 22. April 2013 reichte der Kirchenrat seine Rekursantwort ein, und am 24. Juni unterbreitete die Rekurrentin ihre Replik.

Während des Laufs der Frist für die Duplik fasste der Kirchenrat am 10. Juli 2013 einen neuen Beschluss (Nr. 211/B.1), mit welchem in Bezug auf den Kirchenpflegepräsidenten der Kirchgemeinde A., D., ein Administrativverfahren eröffnet und der Kirchenratsschreiber mit dessen Leitung beauftragt wurde. Der Präsident der Kirchenpflege A. wurde superprovisorisch im Amt eingestellt und damit aller amtlichen und dienstlichen Funktionen und Befugnisse in der Kirchgemeinde enthoben. Der bereits mit Beschluss vom 16. Januar 2013

als Begleiter der Kirchenpflege und des Kirchenpflegepräsidenten eingesetzte C. wurde mit dem neuen Beschluss aufsichtsrechtlich als Präsident der Kirchenpflege A. eingesetzt und mit den entsprechenden Befugnissen ausgestattet. Der Kirchenratsschreiber wurde gleichzeitig ermächtigt, gegen den Präsidenten der Kirchenpflege A. Strafanzeige, insbesondere wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung und Nötigung, zu erstatten sowie Strafantrag wegen Drohung zu stellen.

Gegen diesen neuen Beschluss des Kirchenrates liessen die Kirchgemeinde A. sowie die Mitglieder (ausser dem Präsidenten) der Kirchenpflege durch Rechtsanwalt B. mit Eingabe vom 7. August 2013 Rekurs erheben (Geschäft Nr. 2013-03). Mit Eingabe vom 12. August 2013 erhob auch der superprovisorisch im Amt eingestellte Präsident der Kirchenpflege, D., Rekurs gegen den Beschluss des Kirchenrates vom 10. Juli 2013 (Geschäft Nr. 2013-04).

Mit verfahrensleitendem Entscheid der Geschäftsleitung der Landeskirchlichen Rekurskommission vom 7. und 15. August 2013 wurden die Rekurse 2013-03 und 2013-04 vereinigt. Gleichzeitig wurde das Rekursverfahren 2013-01 bis auf Weiteres sistiert und die dem Kirchenrat auferlegte Frist für die Einreichung der Duplik ausgesetzt.

- III. Mit Zirkularbeschluss des Kirchenrates vom 29. August 2013 wurden auch die verbliebenen Mitglieder der Kirchenpflege A. superprovisorisch in ihrem Amt eingestellt und mit sofortiger Wirkung aller amtlichen und dienstlichen Funktionen und Befugnisse in der Kirchgemeinde A. enthoben. Gleichzeitig wurde C. mit sofortiger Wirkung als Sachwalter in der Kirchgemeinde A. eingesetzt und mit den entsprechenden Befugnissen ausgestattet.

Nachdem D. innert der ihm angesetzten Frist zur superprovisorischen Einstellung im Amt nicht Stellung genommen hatte, stellte ihn der Kirchenrat mit Beschluss vom 18. September 2013 (Nr. 296/B.1) provisorisch im Amt ein. Gleichzeitig wurde das mit Kirchenratsbeschluss vom 10. Juli 2013 mit Bezug auf D. eröffnete Administrativverfahren bis zum rechtskräftigen Abschluss des gegen ihn eingeleiteten Strafverfahrens sistiert.

Die beiden Beschlüsse vom 29. August und vom 18. September 2013 enthielten keine Rechtsmittelbelehrung und wurden nicht angefochten.

- IV. Mit Schreiben vom 16. August 2013 zog C. in seiner Funktion als Präsident der Kirchenpflege A. a.i. den Rekurs der Kirchgemeinde gegen den Beschluss des Kirchenrates vom 16. Januar 2013 zurück. Bereits mit Schreiben vom 19. Juli

2013 hatte er die Rekurskommission darüber informiert, dass der Rechtsvertreter der Kirchgemeinde, Rechtsanwalt B., von seinem Mandat entbunden worden sei und die Interessen der Kirchgemeinde nicht mehr vertrete. Mit Schreiben vom 2. September 2013 bestätigte C. in seiner neuen Funktion als Sachwalter der Kirchgemeinde A. den Rückzug des Rekurses per 16. August 2013.

- V. Mit Beschluss vom 11. Juni 2014 (Nr. 145/B.1) hob der Kirchenrat die mit Beschlüssen vom 16. Januar und 29. August 2013 angeordnete aufsichtsrechtliche Begleitung und Sachwalterschaft für die Kirchgemeinde A. auf, nachdem in der Zwischenzeit eine neue Kirchenpflege gewählt worden war und ihre Amtstätigkeit aufgenommen hatte.

Mit Beschluss vom 2. Juli 2014 (Nr. 165/B.1) nahm der Kirchenrat das mit Beschluss vom 10. Juli 2013 in Bezug auf D. eröffnete und mit Beschluss vom 18. September 2013 sistierte Administrativverfahren wieder auf und stellte es gleichzeitig als gegenstandslos geworden ein.

Gegen diese beiden mit Rechtsmittelbelehrung eröffneten Beschlüsse sind keine Rechtsmittel erhoben worden.

Die Rekurskommission zieht in Erwägung:

1. Vom Rückzug des Rekurses durch den Interimspräsidenten der Kirchenpflege vom 16. August 2013 mit Bestätigung durch den Sachwalter vom 2. September 2013 ist Vormerk zu nehmen. Die Tatsache, dass der Kirchenpflegepräsident a.i. und spätere Sachwalter vom Kirchenrat und damit vom Rekursgegner eingesetzt worden war, ändert nichts an der Gültigkeit des Rückzugs des Rekurses. Da der Beschluss des Kirchenrates vom 10. Juli 2013 angefochten wurde, war er im Zeitpunkt des Rekursrückzugs (16. August 2013) noch nicht rechtskräftig. Dagegen wurde der Kirchenratsbeschluss vom 29. August 2013, mit welchem C. zum Sachwalter ernannt worden war, nicht angefochten. Entsprechend war mindestens die Bestätigung des Rückzugs des Rekurses vom 2. September 2013 rechtmässig; C. war zur Vertretung der Kirchgemeinde und zur Vornahme rechtsverbindlicher Handlungen in deren Namen ermächtigt.

Dazu kommt, dass die mit Beschluss vom 16. Januar 2013 angeordneten Massnahmen durch die nachfolgenden Beschlüsse des Kirchenrates vom 10. Juli, 29. August und 18. September 2013 überholt und damit gegenstandslos wurden. Schliesslich wurde der angefochtene Beschluss mit Beschluss des Kirchenrates

vom 11. Juni 2014 aufgehoben. Wäre der Rekurs nicht zurückgezogen worden, so wäre er als gegenstandslos geworden abzuschreiben.

Dementsprechend ist die Sistierung des Verfahrens aufzuheben und der Rekurs der Kirchgemeinde A. als durch Rückzug erledigt abzuschreiben.

2. Die Rekurrentin hat mit Bezug auf den Antrag auf aufschiebende Wirkung des Rekurses obsiegt, indem die Rekurskommission mit ihrem verfahrensleitenden Entscheid vom 7. März 2013 in Gutheissung des rekurrentischen Antrags die aufschiebende Wirkung wiederhergestellt hat. Über die Kosten- und Entschädigungsfolgen wurde im verfahrensleitenden Entscheid vom 7. März 2013 nichts gesagt; diese sind im Endentscheid zu regeln.

In den Schreiben betreffend Rückzug des Rekurses vom 16. August und 2. September 2013 wurden keine Vorbehalte betreffend Kosten- und Entschädigungsfolgen gemacht; somit umfasst der Rückzug des Rekurses grundsätzlich auch den Antrag betreffend die Kosten- und Entschädigungsfolgen. Der Antrag der Rekurrentin betreffend Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung wurde jedoch von der Rekurskommission in ihrem verfahrensleitenden Entscheid vom 7. März 2013 gutgeheissen. In diesem Umfang steht der Rekurrentin eine angemessene Parteientschädigung zu.

3. Da die Rekurrentin ihren Rekurs zurückgezogen hat, würde sie grundsätzlich kostenpflichtig. In Anbetracht des Obsiegens mit Bezug auf den prozessualen Antrag, aber auch angesichts der Tatsache, dass sich mit dem Rückzug des Rekurses Weiterungen des Verfahrens und umfangreiche Abklärungen erübrigen, ist auf die Auferlegung von Kosten an die Rekurrentin zu verzichten.

Demgemäss entscheidet die Landeskirchliche Rekurskommission:

1. Die Sistierung des Verfahrens wird aufgehoben.
2. Vom Rückzug des Rekurses durch Schreiben des Interimspräsidenten der Kirchenpflege bzw. des Sachwalters der Kirchgemeinde A. vom 16. August und vom 2. September 2013 wird Vormerk genommen und der Rekurs wird als durch Rückzug erledigt abgeschrieben.
3. Es werden keine Kosten erhoben.

4. Der Kirchenrat wird verpflichtet, der Kirchgemeinde A. eine Parteienschädigung im Betrag von Fr. 2000 zu leisten, zahlbar innert 30 Tagen ab Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses.
5. Gegen diesen Entscheid kann Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes erhoben werden. Eine allfällige Beschwerde ist mit Anträgen und Begründung innert 30 Tagen, von der Zustellung des vorliegenden Entscheids an gerechnet, beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.
6. Schriftliche Mitteilung (eingeschrieben) an:
 - Kirchenpflege A.
 - Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich

Für die 1. Abteilung des Landeskirchlichen Rekurskommission

Tobias Jaag

Margreth Frauenfelder